

Einwohnergemeinde

Wald



Gebührentarif zum Abfallreglement

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde **Wald BE**

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 16. Juni 2005
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Wohnungen/Haushalte

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr und einer Containergebühr für die Grünabfuhr.¹
- a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 80.-- bis Fr. 160.--.
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
⁴ Die Betriebskommission kann die Verwendung von Containerblomen gemäss Art. 8 gestatten. Die Wohnungsgebühr bleibt trotzdem geschuldet.
- c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

¹ Fassung vom 8. Mai 2007

d) Containergebühr für
Grünabfuhr ¹

Art. 4 a) ¹ Das Grüngut muss in Spezialcontainern bereitgestellt werden.

² Die Container sind für die Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³ Die Ansätze der Containerplomben betragen für

140 l - Container	Fr. 5.--	bis	Fr. 7.--
240 l - Container	Fr. 11.--	bis	Fr. 15.--
800 l - Container	Fr. 30.--	bis	Fr. 40.--

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Wohnungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe

Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

250 l - Container	Fr. 10.--	bis	Fr. 17.--
350 l - Container	Fr. 12.--	bis	Fr. 20.--
600 l - Container	Fr. 18.--	bis	Fr. 31.--
800 l - Container	Fr. 24.--	bis	Fr. 41.--

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

¹ Eingefügt am 8. Mai 2007

IV. Nutztierhalter

- Kadaverbeseitigung Art. 10 ¹Gebührenpflichtig sind Nutztierhalter, die in der Gesamtlösung Landwirtschaft (GELAN) aufgeführt sind.
- ²Die Gebühren betragen Fr. 6.-- bis Fr. 12.-- pro Grossvieheinheit gemäss GELAN.
- Bemessungsgrundlagen Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze für die Kadaverentsorgung gestützt auf den Aufwand des Vorjahres fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Ein Anteil der Kosten für nicht GELAN-Tiere geht zu Lasten der allgemeinen Abfallrechnung.

V. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 12 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).
- Vereinbarung Art. 13 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken.
 - die Verkaufspreise,
 - die Ablieferung der Gebühren und
 - die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 14 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder mit einer Gebührenmarke versehen sind, werden nicht geleert.
- Sperrgutgebühr Art. 15 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die AVAG festgelegt.

Sammelstellen und -aktionen Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Wald.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere der Gebührentarif zum Abfallreglement Zimmerwald vom 07. Dezember 1991 und der Gebührentarif zum Abfallreglement Englisberg vom 13. Oktober 1992.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Wald am 16. Juni 2005.

EINWOHNERGEMEINDE WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 13. Mai 2005 bis 16. Mai 2005 in der Gemeindegeschreiberei Wald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, 21 und 23 vom 12./ 26. Mai 2005 und 09. Juni 2005 bekannt.

Einsprachen sind keine eingegangen

Zimmerwald, 05. August 2005

Der Gemeindegeschreiber:

H. Krebs